

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Berlinski-Campingreisen

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Reisebedingungen der Berlinski Campingreisen (im weiteren Berlinski genannt) und zwar im vorliegenden für den Fall, dass Berlinski Campingreisen als Pauschalreiseveranstalter nach dem neuen Reiserecht auftritt.

Diese Reisebedingungen gelten somit für Reisebuchungen ab dem 01.07.2018, also ab Vertragsschluss nach dem 01.07.2018, nicht für Reiseverträge die vor dem 01.07.2018 geschlossen wurden, auch wenn die Reise erst nach dem 01.07.2018 stattfindet.

Für das Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Vorschriften der § 651a bis 651y BGB und die Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB). Diese gesetzlichen Regelungen werden durch die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzt und ausgefüllt:

Zwischen dem Reisenden und Berlinski wird ein Pauschalreisevertrag geschlossen, zu welchem die Voraussetzungen der EU-Richtlinie 215/2302 erfüllt sein müssen.

Hierüber sind Sie als Reisender von Berlinski zu unterrichten, was mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Reisebedingungen geschieht.

Sowohl auf unserer Homepage als auch bei Reisebuchung in Anwesenheit des Reisenden ist Ihnen das dafür vorgeschriebene Formblatt entweder auf unserer Homepage hinterlegt oder wird Ihnen ausgehändigt.

Ihre Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular und ist ein Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages an Berlinski auf Grundlage der Reiseausschreibung und ergänzenden Informationen Berlinski 's, aus welchen sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt.

Vermittler sind nicht berechtigt über die Bestätigung bzw. die Reiseausschreibung Berlinski 's hinausgehende abweichende Leistungszusagen im Namen von Berlinski abzugeben oder die Reise betreffende Vereinbarung zu treffen, oder für Berlinski verpflichtende Zusicherung zu machen.

Reisebeschreibungen oder Inhalte von solchen Dritter werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen Berlinski und dem Reisenden, sofern dies nicht ausdrücklich im Reisevertrag vereinbart ist.

Auf Ihr Angebot zum Abschluss des Reisevertrages, welches Sie für sich und die von Ihnen mit angemeldeten Personen, als deren Vertreter Sie auch in der Folgezeit auftreten, abgeben, erkennen Sie die Reisebedingungen an und erklären zudem, dass die vorvertraglichen Informationspflichten Ihnen und den mit angemeldeten Personen gegenüber entsprechend der EU-Richtlinie erfüllt sind.

Zu diesen Informationen ist der Pauschalreiseveranstalter für Reiseverträge ab dem

01.07.2018 gesetzlich verpflichtet und Ihnen wird ein entsprechendes Formblatt vor Vertragsschluss ausgehändigt oder zur Kenntnis gebracht.

Dieses Formblatt befindet sich ebenfalls auf unserer Homepage und Berlinski stellt Ihnen dieses vor Buchung Ihrer Reise zur Kenntnis mit der Bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Mit dem Abschluss des Pauschalreisevertrages zwischen Berlinski und Ihnen können Sie alle EU Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Berlinski ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise und die Erfüllung des Pauschalreisevertrages Ihnen gegenüber.

Berlinski verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen (Insolvenzabsicherung) und auch für den Fall, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, dass Ihre Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz sichergestellt ist.

Gemäß der Pauschalreiserichtlinie EU 2015/2302 gilt folgendes:

Der Reisende erhält alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.

Der Reisende erhält eine Notruftelefonnummer oder Angabe zu einer Kontaktstelle über die er sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen kann.

Mindestens ein Unternehmer haftet immer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise, Steuern, Wechselkurse, siehe dazu die abschließend aufgeführten Kostenfaktoren in § 651 f Abs. 1 Nr. 2 BGB neue Fassung) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise.

Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.

Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.

Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auch auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise dann, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen oder Mehrkosten anzubieten.

Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, ist also zur Kündigung berechtigt, wenn Leistungen nicht dem Vertrag erbracht werden und diese erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistung hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisermäßigung und/ oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht, oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters, oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers, werden Zahlungen zurück erstattet.

Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder sofern einschlägig des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Die Insolvenzabsicherung Berlinski`s erfolgt über die HanseMerkur Reiseversicherung AG Adresse: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg Telefon: +49 (0) 40/53 799 360 Mail: insolvenz@hansemerkur.de.

Weitere Angaben finden Sie im Internet zur EU-Richtlinie EU 2015/2302 und der Umsetzung in Deutsches Recht.

Kommt es nach Erfüllung der Informationspflicht sodann zum Abschluss des Reisevertrages zwischen Ihnen und Berlinski gilt für diesen Pauschalreisevertrag sodann zum dem Folgendes:

1) Reisevertrag/Vertragsschluss

Berlinski Campingreisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge) so-

wie sonstigen Verträgen auf die Pauschalreiserecht Anwendung findet, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telexkopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB

(siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Reisebedingungen).

Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Reisenden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

Für die Buchung gilt:

a) Mit der schriftlichen Anmeldung, die von den Reisenden unterzeichnet an Berlinski Campingreisen übermittelt wird, bietet der Reisende der Berlinski Campingreisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) / Reisebestätigung durch Berlinski Campingreisen zustande.

Buchungen erfolgen immer auf dem zuvor genannten Weg, nicht über das Internet.

Aufgrund Ihres Berlinski Campingreisen gegenüber abgegebenen Angebotes zum Abschluss eines Reisevertrages erhalten Sie die Reisebestätigung.

Weicht diese nicht von Ihrem Angebot ab, ist der Reisevertrag damit geschlossen. Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt Ihres Angebotes ab, liegt ein neues Angebot, diesmal von Berlinski Campingreisen vor, an welches Berlinski für die Dauer von vier Tagen gebunden ist.

Der Pauschalreisevertrag wird auf der Grundlage dieses von Berlinski übermittelten neuen Angebotes geschlossen, soweit Berlinski auf die vorgenommenen Änderungen ausdrücklich hingewiesen hat und Sie innerhalb der vier Tagesfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung gegenüber Berlinski oder durch Leistung der Anzahlung erklären. Ist der Pauschalreisevertrag sodann rechtswirksam zustande gekommen, liegen sowohl dem Reisenden als auch Berlinski mit der Reisebestätigung, die Berlinski dem Reisenden entweder in Papierform oder digital übermittelt so dass der Reisende diese ausdrucken oder aufbewahren kann, die Unterlagen vor, welche den wesentlichen Inhalt des geschlossenen Pauschalreisevertrages und die Grundlage der Leistungsbeschreibung ausweisen.

Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag gegenüber Berlinski nach Beendigung der Reise ist die Reisebestätigung, die Leistungsbeschreibung und das ausgehändigte Informationsblatt Grundlage.

Der Kunde reist grundsätzlich mit dem eigenen oder gemieteten Fahrzeug (Reisemobil oder Wohnwagen mit Zugfahrzeug). Aus diesem Grunde ist Bedingung, dass jeder Teilnehmer für sein Fahrzeug einen gültigen In- und Auslands-Schutzbrief mitführt. Für Auslandsreisen ist eine gültige grüne Versicherungskarte erforderlich.

2) Zahlung und Rücktritt

Berlinski ist gegen die eigene Insolvenz durch Abschluss einer Insolvenzversicherung abgesichert und händigt dem Reisenden mit Abschluss des Pauschalreisevertrages einen wirksamen Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kunden aus.

Gegen Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Nach Leistung der Anzahlung wird der Restbetrag dann 30 Tage vor Abreise fällig, sofern nicht die Reise aufgrund Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl noch danach abgesagt werden kann (§ 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB). In diesem Fall gelten die dort genannten Zeitpunkte.

Sollte der Reisevertrag kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn geschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig, im Falle einer Mindestteilnehmerzahl wie im vorhergehenden Absatz, § 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB.

Sollte die Zahlung innerhalb der genannten Fristen nicht erfolgen und der Reisende auch auf Mahnungen nicht leisten, so ist Berlinski berechtigt, vom Pauschalreisevertrag zurück zu treten und dem Reisenden Rücktrittskosten in Rechnung zu stellen.

Diese Rücktrittskosten entstehen auch dann, wenn den Reisenden kein Verschulden trifft. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt geringere Kosten entstanden sind.

Unabhängig vom Rücktritt Berlinskis wegen Nichtzahlung kann auch der Reisende jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Berlinski maßgebend, daher wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich mit Zugangsnachweis zu erklären.

Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so verliert Berlinski den Anspruch auf den Reisepreis. Berlinski kann stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, sofern der Rücktritt nicht von Berlinski zu vertreten ist. Die Höhe der Stornopauschalen berechnen sich unter Berücksichtigung des

Zeitraums zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung bei Berlinski und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, können wir pro angemeldetem Teilnehmer eine angemessene Entschädigung berechnen oder eine Entschädigung laut nachfolgender Tabelle verlangen:

Ab Anmeldung bis 50 Tage vor Start der Reise 10 % des Reisepreises, 49 - 30 Tage vor Start der Reise 25 % des Reisepreises, 29 - 10 Tage vor Start der Reise 35 % des Reisepreises, Ab dem 9. Tag vor Start der Reise oder bei Nichtantritt 75 % des Reisepreises

Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

Berlinski rät dem Reisenden dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit an.

Es bleibt dem Reisenden in jedem Fall die Möglichkeit, nachzuweisen, dass Berlinski überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von Berlinski geforderte Stornierungspauschale ausweist.

Berlinski behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Berlinski nachweisen kann, dass Berlinski wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anzuwendende Pauschale entstanden sind.

Die Stornopauschale wird in diesem Fall von Berlinski unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendung sowie abzüglich dessen was Berlinski durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben hat, konkret beziffert und belegt.

Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl Ist in der jeweiligen Reiseausschreibung und entsprechend vorvertraglicher Information eine Mindestteilnehmerzahl vereinbart und in der Reisebestätigung angeführt, kann innerhalb der dort entsprechend § 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB genannten Fristen Berlinski vom Reisevertrag wirksam zurücktreten.

Spätestens 14 Tage nach erklärtem Rücktritt ist eine eventuell geleistete Anzahlung an den Reisenden zurück zu erstatten.

Auch im Fall unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände gemäß § 651 h Abs. 4 Ziffer 2 BGB gilt Entsprechendes, Berlinski kann zurücktreten und verliert den Anspruch auf den Reisepreis.

3) Vertragsänderungen, Umbuchungen, Kosten

§ 651 e BGB gestattet dem Reisenden innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn (nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn) gegenüber Berlinski eine Vertragsübertragung auf einen Dritten, der in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, zu erklären.

Berlinski kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende Berlinski als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Diese betragen mindestens 30,-- € pro Person und werden von Berlinski schriftlich in Rechnung gestellt.

Werden nach Vertragsschluss Umbuchungen auf Wunsch des Reisenden bezogen auf die Unterkunft, Verpflegung, sonstige Leistungen oder Reiseternin, vorgenommen, ohne dass der Reisende hierauf einen Rechtsanspruch hat, soweit dies überhaupt möglich ist, erhebt Berlinski ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 50,-- € pro Umbuchung.

Solche Umbuchungen sind bis 31 Tage vor Reisebeginn möglich. Spätere Umbuchungen sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag mit der Folge obiger Stornopauschalen und Neubuchung also Abschluss eines neuen Reisevertrages/Neuanmeldung möglich.

Diese Neuanmeldung bedarf sodann zu ihrer Rechtswirksamkeit wieder der schriftlichen Bestätigung durch Berlinski.

Berlinski behält sich zudem vor, anstelle der Stornopauschalen eine konkrete individuell berechnete Entschädigung, die auch höher sein kann, zu berechnen und einzufordern, soweit Berlinski nachweist, dass im Einzelfall wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.

In diesem Fall verpflichtet sich Berlinski die geforderte Entschädigung konkret zu beziffern und zu belegen.

4) Leistungs- und Preisänderungen

Berlinski kann entsprechend der Regelungen des neuen Pauschalreiserechts gem. § 651 f und § 651 g neue Fassung BGB Preisänderungen vornehmen, sofern die Reise, in Folge eines Umstandes der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und von Berlinski nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurde, nicht so durchgeführt werden kann, wie gebucht.

In diesem Fall ist Berlinski berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zu ursprünglich gebuchten Leistungen objektiv nicht erheblich, für den Reisenden zumutbar ist und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt.

Preisänderungen sind nur bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise möglich, sowohl im Hinblick auf Preiserhöhung als auch im Hinblick auf Preissenkung.

5) Haustiere

Dem Kunden steht es frei Haustiere mitzunehmen sofern es das jeweilige Reiseprogramm ermöglicht. Es sind keine Kampfhunde und vergleichbare Hunderassen erlaubt! Auf den Campingplätzen besteht absolute Leinenpflicht!

Es muss vom Besitzer sichergestellt sein, dass das Tier keine Gefahr für die anderen Tourenteilnehmer und deren Haustiere darstellt. Mehrkosten aus der Mitführung von Haustieren, sind vom Kunden selbst zu zahlen. Bei Mitführen eines Haustieres sind die entsprechenden aktuellen Vorschriften und Sonderauflagen (zum Reiseternin) vom Tierhalter bei den tierärztlichen Behörden einzuholen und zu beachten. Eine Tollwut-Impfbescheinigung (mindestens 14 Tage und höchstens 6 Monate alt) und ein amtstierärztliches Zeugnis, wenige Tage vor Abreise ausgestellt, sind Basis der meisten Länder-Vorschriften.

Die Tiere dürfen den Ablauf der Reise nicht beeinträchtigen und der Tierhalter haftet für jegliche Schäden, die sein Tier verursacht. Keine Erstattung des Reisepreises bei Einreiseverweigerung aufgrund fehlender Unterlagen.

6) Reiseabläufe und Campingplatzwechsel

Der Veranstalter stellt über die Reiseleitung sicher, dass die Reiseteilnehmer (normalerweise) am Abfahrtstag (=Weiterfahrt von einem Campingplatz zum nächsten) an keine bestimmte Uhrzeit gebunden sind (außer den Ruhezeiten der Campingplätze). - Die Teilnehmer sind jedoch durch den Veranstalter erst nach Ende der Mittagspause (normalerweise 15:00 Uhr) an den neuen Campingplätzen angemeldet und werden gebeten frühestens zu diesem Zeitpunkt dort anzukommen (über evtl. Abweichungen, die zeitweise aus organisatorischen Gründen erfolgen müssen, informiert Sie Ihre Reiseleitung rechtzeitig).

Sollten Sie vor der Reiseleitung angereist sein, müssen Sie damit rechnen, dass Sie den Stellplatz nochmals wechseln müssen, falls er z.B. für ein größeres Fahrzeug benötigt wird. Da das Campingplatzpersonal die genauen Größen der verschiedenen Fahrzeuge nicht kennt, kann es Ihnen keinen verbindlichen Stellplatz zuweisen. An einem Stationswechsel-Tag ist bis ca. 16:00 Uhr eine Übersichtskontrolle des Campingplatzes durch Ihre Reiseleitung erfolgt (sofern diese nicht durch unvorhergesehene Ereignisse bei der Anreise aufgehalten wurde). Die Plätze werden der Reihe nach (also von vorne nach hinten oder umgekehrt) bzw. der Fahrzeuggröße entsprechend an die ankommenden Reisegäste vergeben um die Chancengleichheit innerhalb der Gruppe zu wahren. Sonderregelungen sind nur möglich, wenn z.B. akute gesundheitliche Probleme gegeben sind, oder z.B. befreundete Familien neben-

einander stehen möchten und wir von den örtlichen Platzgegebenheiten entsprechende Möglichkeiten haben, um auf diese Wünsche einzugehen. Große und schwere Fahrzeuge erhalten, soweit auf den Campingplätzen vorhanden (und nicht belegt), die entsprechend ihrer Größe benötigten Stellplätze. Meistens werden die Stellplätze durch das Campingplatzpersonal vergeben.

7) Reisemängel, Haftung

Die Rechte des Reisenden bei Reisemängel ergeben sich aus den §§ 651 i BGB, sie verjähren in 2 Jahren nach Beendigung der Reise.

Ansprüche aus vertraglicher Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, verjähren in 3 Jahren und sind auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften bleiben von der Beschränkung unberührt. Für Gepäckschäden gelten besondere Regelungen, diese sind zwingend binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, gegenüber dem Leistungserbringer direkt und unmittelbar zu melden.

Berlinski empfiehlt den Abschluss von Reiseunfall und Reisegepäckversicherung.

Eine Haftung Berlinskis für Leistungsstörung, Personen und Sachschäden, die aus Leistungen entstehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Theaterbesuche, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Zugfahrkarten und alle die ausdrücklich als Fremdleistung in der Reisebeschreibung gekennzeichnet sind) und die damit nicht Bestandteil der Pauschalreise sind und von in der Beschreibung ausdrücklich bezeichneten Dritten durchgeführt werden, ist nicht gegeben, es sei denn es liegt eine Ursache in der Verletzung von Hinweis, Aufklärungs- oder Organisationspflichten Berlinskis.

8) Mitwirkungspflicht des Reisenden

Fehlerhafte Angaben in der Reisebestätigung oder das Fehlen notwendiger Reiseunterlagen hat der Reisende gegenüber Berlinski unverzüglich nach Erhalt zu rügen bzw. mitzuteilen.

Reisen, welche Berlinski Campingreisen veranstaltet sind nur bedingt geeignet für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Hier sind die Buchenden vor Vertragsschluss aufgefordert den evtl. gegebenen Umstand eingeschränkter Mobilität Berlinski anzuzeigen. Berlinski wird dann im Einzelfall eine Lösung und Buchungsmöglichkeit versuchen zu finden und erörtern.

Für den Fall der Erbringungen einer mangelhaften Reiseleistung kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

Der Reisende ist verpflichtet, Berlinski jeden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Soweit Berlinski in Folge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen.

Die Mängelanzeige hat vor Ort gegenüber der Reiseleitung Berlinskis oder gegenüber dem Vermittler oder gegenüber Berlinski unmittelbar in Deutschland zu erfolgen.

Die Reiseleitung oder der Vermittler sind beauftragt, Abhilfe zu leisten, jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Wird die Reise erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende gemäß § 651 l BGB neue Fassung den Reisevertrag kündigen, jedoch ist Berlinski zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen.

Die Frist ist nur dann entbehrlich, wenn die Abhilfe von Berlinski verweigert wird, oder sofortige Abhilfe notwendig ist.

Macht der Reisende Schäden am Reisegepäck geltend, so hat er sofort nach Feststellung dem Leistungsträger oder Berlinski dies anzuzeigen, dies gilt auch für den Verlust von Reisegepäck. Hierzu muss eine Bestätigung des Leistungsträgers schriftlich innerhalb sieben Tagen bzw 21 Tagen bei Verspätung nach Aushändigung eingeholt werden, die den Schaden oder Verlust bestätigt.

Ist Abhilfe nicht möglich bzw. wird nicht geleistet, kann der Pauschalreisevertrag durch den Reisenden gekündigt werden wegen eines Reisemangels, sofern dieser erheblich ist.

Zuvor ist Berlinski jedoch eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen.

Wird der Vertrag gekündigt, so behält Berlinski hinsichtlich der erbrachten und zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistung den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis (§ 651 l BGB). Berlinski ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen für die Beförderung der Reisenden zu treffen.

Für Reiseleistungen, die der Reisende nicht in Anspruch nimmt, auch bei vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus nicht von Berlinski zu vertretenden Gründen, besteht kein Anspruch des Reisenden auf Rückerstattung des anteiligen Reisepreises.

Berlinski wird, wenn Leistungsträger Beiträge an Berlinski erstatten, diese an den Reisenden weiterleiten.

9) Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften

Berlinski wird den Reisenden über Bestimmungen von Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften sowie deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

Der Reisende ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Reise wichtigen und

notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich.

Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, der Reisende ist von Berlinski schuldhaft falsch oder nicht informiert worden.

Berlinski haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, außer, Berlinski hat sich im Einzelfall dazu verpflichtet.

10) Beistand zugunsten des Reisenden

Für den Fall des Auftretens von Schwierigkeiten während der Reise sieht § 651 q BGB neue Fassung vor, dass Berlinski dem Reisenden unverzüglich in angemessener Weise Beistand gewährt.

Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann Berlinski Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und Berlinski tatsächlich entstanden sind.

11) Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Verbraucherschlichtungsstelle

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Berlinski und dem Reisenden ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, dies wird auch für Reisende, die nicht Angehörige eines EU-Staates oder Schweizer Staatsbürger sind, entsprechend vereinbart.

Gerichtsstand für Klagen gegen Berlinski ist der Sitz der Berlinski Campingreisen.

Für Klagen Berlinskis gegen Reisende bzw. Vertragspartner aus dem Pauschalreisevertrag, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls als Gerichtsstand der Sitz Berlinski's vereinbart.

Auf unsere Datenschutzrichtlinien (einsehbar auf unserer Internetseite) wird nochmals hingewiesen, mit der Reiseanmeldung erklären Sie Ihre Einwilligung zur Weitergabe einer Teilnehmerliste an alle Teilnehmer mit Namen und KFZ Kennzeichen.

Berlinski nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Auf die europäische Online-Streitbeilegung im Internet www.ec.europa.eu wird hingewiesen.

12) Rabatte

Ab der 2. Reise mit uns bekommt der Teilnehmer 2 % Skonto, ab der 3. Reise 3 % Skonto, der mögliche Höchststrabatt beträgt ab der 6. Reise mit uns 6 % Skonto (gilt nicht für Jahrestreffen und Kurzreisen).

Berlinski Campingreisen

Firmensitz:

Märkische Str.227
44141 Dortmund

Geschäftsführer:

Manfred und Marcus Berlinski

Telefon/Fax:

Tel: 0231/412899 Fax: 0231/421916

Email:

lokschuppen@t-online.de

URL:

<http://www.berlinski-campingreisen.de>

Ust-IdNr:

DE 282988931

Die vorstehenden Reisebedingungen für Pauschalreiseveranstalter sind urheberrechtlich geschützt, Stand Mai 2018, Anwaltsbüro Wittkop, Essen.